

## Arbeitshilfe „Einfach weg – auf zu inklusiven Kinder- und Jugendreisen“



BAG Katholisches Jugendreisen  
Carl-Mosterts-Platz 1 · 40477 Düsseldorf  
Fon 0211 4693 - 0 · Fax 0211 4693 - 120  
info@bag-katholisches-jugendreisen.de

### Sexualität

Von Helmut Walther

Abgesehen von neurologischen Beeinträchtigungen kann man grundsätzlich davon ausgehen, dass sich die körperliche Entwicklung in puncto Sexualität bei Menschen mit Beeinträchtigung nicht von der von Menschen ohne Beeinträchtigung unterscheidet. Also unterscheiden sich Lust, Wünsche und Bedürfnisse ebenfalls nicht.

Auch das Recht auf die eigene Sexualität betreffend gibt es zuerst einmal keine grundlegenden Unterschiede, ob ein Mensch beeinträchtigt ist oder nicht. Art. 2 GG schützt das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das beinhaltet auch das Recht auf die freie Gestaltung der eigenen Sexualität für alle. Dieses Recht kann auch nicht durch eine gesetzliche Betreuung eingeschränkt werden.

Allerdings gibt es einige Regelungen im Strafrecht, die insbesondere für kognitiv beeinträchtigte Menschen einen erhöhten Schutz auslösen. Beispielsweise stehen sexuelle Handlungen eines über 21 Jahre alten Erwachsenen mit einem unter 16 Jahre alten Jugendlichen unter Strafe, wenn die „... fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ...“ ausgenutzt wird (§ 182 Abs. 3 StGB). Demnach müsste also im Einzelfall bewertet werden, inwieweit ein Mensch mit kognitiver Beeinträchtigung zur sexuellen Selbstbestimmung fähig war oder nicht. Ohne Altersgrenze verboten sind darüber hinaus sexuelle Handlungen mit widerstandsunfähigen Personen und hier zählt der Gesetzgeber ausdrücklich Personen mit einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung, einer Suchtkrankheit oder einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung auf (§ 179 Abs. 1 StGB).

Ein großer Unterschied zwischen Menschen mit und ohne Beeinträchtigung kann sich jedoch im Hinblick auf die sexuelle Entwicklung insbesondere aus der teilweise sehr unterschiedlichen Sozialisation und anderen behinderungsbedingten Gegebenheiten entwickeln. Insbesondere Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung haben viel weniger Chancen, ihre Sexualität wie gleichaltrige, nicht beeinträchtigte Jugendliche zu entwickeln. Auch können sich sexuelle Handlungen behinderungsbedingt in unüblichen Formen äußern und werden dann von Angehörigen oder pädagogischem Personal womöglich auch noch als Störungen fehlgedeutet. Hier einige Möglichkeiten der Beeinträchtigung der sexuellen Entwicklung (vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.): Sexualpädagogische Materialien):

- Beeinträchtigung durch **ständige Beaufsichtigung**:  
Menschen mit Beeinträchtigung leben meist unter ständiger Beaufsichtigung (Familie, Heim, Schule, Werkstatt, etc.). Dadurch werden Erfahrungen mit dem eigenen Körper und Gleichaltrigen verhindert; einerseits, weil sich die Möglichkeit von Alleinsein viel seltener ergibt und andererseits, weil sexuelles Verhalten häufiger untersagt wird. Die Entwicklung von Schuldgefühlen wird ggfls. häufiger gefördert.
- Beeinträchtigung durch das **Menschenbild der Betreuungspersonen**:  
Menschen mit Behinderung wird Sexualität häufig nicht zugestanden, häufig deswegen, weil sie aufgrund ihrer kognitiven Beeinträchtigung mit Kindern gleichgesetzt werden. Oder es besteht eine noch größere Angst vor einer Schwangerschaft als bei gleichaltrigen, nichtbeeinträchtigten Menschen. Sexuelle Äußerungen werden teilweise als Zuneigung fehlgedeutet.
- Beeinträchtigung durch **fehlenden Medienzugang**:  
Menschen mit Beeinträchtigung haben oft nicht den Medienzugang wie gleichaltrige, nichtbeeinträchtigte Menschen oder sie können Medien nicht nutzen, beispielsweise wegen fehlender Lese- oder PC-Kompetenz.
- Beeinträchtigung durch **fehlende adäquate Bildungsangebote**:  
Aufklärung funktioniert insbesondere bei Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung nicht verbal, sondern müsste durch Zeigen erfolgen. Da gibt es natürlicherweise Hemmschwellen.
- Beeinträchtigung durch **Pflegehilfsmittel/-maßnahmen**  
Pflegehilfsmittel wie Windeln oder Urinalkondome und deren Art der Anwendung können Erfahrungen am eigenen Körper verhindern.

### **Was können Begleiter tun?**

Begleiter auf Reisen sind in aller Regel nur kurze Zeit mit den Teilnehmern zusammen und haben daher wenige Möglichkeiten, das Thema Sexualität adäquat zu bearbeiten. In der Kinder- und Jugendarbeit ist die Thematik um Sexualität und Aufklärung sehr sensibel. Grundsätzlich gilt, dass die Umsetzung sexualpädagogischer Ansätze nur nach Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten erfolgen sollte, da die sexuelle Aufklärung dem Elternhaus obliegt. Daher sollte das Thema Sexualität auf Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche nur dann zum Thema gemacht werden, wenn ein deutlicher Bedarf von Seiten der Teilnehmer/innen zu erkennen ist. Ich möchte gleichzeitig darauf hinweisen, dass ein unabgestimmtes Vorgehen zu Konflikten führen kann.

Hier schlagwortartig einige Tipps, woran sich Begleiter orientieren können:

- Sich um eine offene und altersgerechte Haltung zum Thema bemühen.
- Sich um passende Aufklärung bemühen.
- Assistenz anbieten.

#### Literatur

- Jugendamt Stadt Nürnberg: Broschüre Jugendliche und Sexualität.  
[www.jugendschutz.nuernberg.de](http://www.jugendschutz.nuernberg.de)
- Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.): Sexualpädagogische Materialien. Weinheim 1999.
- [www.profamilia.de](http://www.profamilia.de)
- [www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)

#### Material in Leichter Sprache:

- Donum vitae e.V. (Hrsg.): Das ist wichtig bei der rechtlichen Betreuung. Bonn 2014.
- Donum vitae e.V. (Hrsg.): Liebe, Sex und Verhütung. Bonn 2014
- Profamilia: Broschüre „Sexualität - Was sind unsere Rechte?“